



Amtliche Mitteilungen
der Stadt Fürth [19] 2018
vom 24. Oktober 2018

Herausgeber: Stadt Fürth
Bürgermeister- und Presseamt
Wasserstraße 4 | 90762 Fürth
Telefon (0911) 974-1204

AMTLICHE BEKANNMACHUNGEN

Jahresabschluss und Lagebericht 2017

des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und des Zweckverbands Informationstechnik Franken

Der Kommunale Betrieb für Informationstechnik (KommunalBIT), Anstalt des öffentlichen Rechts, gemeinsames Kommunalunternehmen der Städte Erlangen, Fürth, Schwabach und des Zweckverbandes Informationstechnik Franken, teilt mit, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 vom Verwaltungsrat nach Kenntnisnahme und Diskussion des Prüfungsberichts festgestellt wurde.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Conrad GmbH erteilte für den Jahresabschluss 2017 und den Lagebericht am 31. Juli 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Kommunalen Betriebs für Informationstechnik „KommunalBIT“ AöR, 90763 Fürth, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Unternehmens. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und Artikel 107 BayGO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Anstalt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt.

Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel ein, Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Unternehmenssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Aufgrund der Aufgabenstruktur des Unternehmens wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt. Deshalb war keine Beschlussfassung über die Verwendung eines Jahresgewinnes, -verlustes notwendig.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 liegen in der Zeit von Montag, 12., bis Freitag, 23. November 2018, in der Bürgerinformation der Stadt Fürth (Rathaus, Königstraße 86) während der üblichen Publikumsverkehrszeiten zur Einsichtnahme aus.

Verordnung der Stadt Fürth für das Stadion am Ronhof (StadionV Ronhof)

Vom 8. Oktober 2018

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund der Art. 23 Abs. 1, Art. 23b Abs. 1 und Art. 38 Abs. 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und

Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz – LStVG) vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 388), folgende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die unfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions am Ronhof (im Folgenden Stadion genannt) anlässlich von Punkt- bzw. Pokalspielen der Fußball-Lizenzmannschaft sowie der Fußball-U23-Mannschaft der SpVgg Greuther Fürth und damit vergleichbarer Spiele.

§ 2 Aufenthalt

(1) Im Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für die Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind innerhalb des Stadions auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

(2) Besucherinnen und Besucher haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz einzunehmen.

§ 3 Eingangskontrolle

(1) Besucherinnen und Besucher sind beim Betreten des Stadions verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst ihre Eintrittskarte oder ihren Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung oder Entwertung auszuhändigen. Diese Eintrittskarte oder der Berechtigungsausweis ist auch innerhalb des Stadions mitzuführen und auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.

(2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen

– auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu durchsuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von verbotenen Gegenständen nach § 5 Abs. 1 ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände. Im Weigerungsfall ist der Zutritt zu verwehren.

(3) Personen, die ihre Berechtigung zum Aufenthalt nicht nachweisen können und Personen, von denen aufgrund ihres Auftretens, Verhaltens oder Zustandes eine Gefahr für Leben, Gesundheit, Sachwerte Dritter oder ein sonstiges Sicherheitsrisiko ausgeht, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik ein Stadionverbot ausgesprochen worden ist.

§ 4 Verhalten im Stadion

(1) Personen, die sich innerhalb der Stadionanlagen aufhalten, haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.

(2) Die Besucherinnen und Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.

(3) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucherinnen und Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt einzunehmen.

(4) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§ 5 Verbote

(1) Den Besucherinnen und Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:

- a) Waffen jeder Art,
- b) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, insbesondere Flaschen aller Art sowie Becher, Krüge, Dosen und sonstige Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Mate-

rial hergestellt sind,

c) Gassprüh Dosen, ätzende oder färbende Substanzen sowie Druckbehälter für leichtentzündliche oder gesundheitsschädigende Gase mit Ausnahme von handelsüblichen Taschenfeuerzeugen,

d) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Motorradhelme und Kinderwagen,

e) Feuerwerkskörper, Fackeln, bengalisches Feuer, Rauchpulver, Rauchkerzen, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,

f) Fahnen- und Transparentstangen mit einer Länge von mehr als zwei Meter und einem Durchmesser von mehr als drei Zentimeter, sofern diese nicht vorab bei der SpVgg Greuther Fürth angemeldet worden sind und eine entsprechende Freigabe erfolgt ist,

g) Doppelhalter mit einer Stocklänge von mehr als zwei Meter und einem Durchmesser von mehr als drei Zentimeter sowie einer Breite von mehr als 2,5 Meter, sofern diese nicht vorab bei der SpVgg Greuther Fürth angemeldet worden sind und eine entsprechende Freigabe erfolgt ist,

h) überlaute Lärminstrumente (z.B. Vuvuzelas oder Presslufthörner) mit Ausnahme von Megaphonen inkl. einem Satz Ersatzakkus und nach unten offenen und einsehbaren Trommeln inklusive einem Satz Trommelstöcke je Trommel, sofern diese vorab bei der SpVgg Greuther Fürth angemeldet worden sind und eine entsprechende Freigabe erfolgt ist,

i) alkoholische Getränke aller Art, sofern diese nicht innerhalb des Stadiongeländes erworben wurden,

j) Tiere,

k) rassistisches, antisemitisches, fremdenfeindliches, homophobes, gewaltverherrlichendes oder verfassungsfreundliches, insbesondere rechts- bzw. linksextremistisches, Propagandamaterial,

l) sonstige gefährliche Gegenstände (z.B. Laserpointer).

(2) Verboten ist den Besucherinnen und Besuchern weiterhin:

a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und

Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Maste aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,

b) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten,

c) mit Gegenständen aller Art zu werfen,

d) Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Fackeln, bengalisches Feuer, Rauchpulver, Rauchkerzen, Rauchbomben oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,

e) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,

f) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen,

g) rassistische, antisemitische, fremdenfeindliche, homophobe, gewaltverherrlichende oder verfassungsfreundliche, insbesondere rechts- bzw. linksextremistische, Parolen zu äußern oder zu verbreiten,

h) Zu- und Abgänge zu den Besucherplätzen und Rettungswegen einzuengen oder zu beeinträchtigen,

i) das Gesicht mit Gegenständen zu verhüllen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern (z.B. Sturmmasken, Schlauchschals).

§ 6 Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4 und 5 dieser Verordnung zuwiderhandelt, kann gemäß Art. 23 Abs. 3, Art. 23b Abs. 2 und Art. 38 Abs. 4 LStVG in Verbindung mit den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden.

(2) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere über die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen und die einschlägigen Vorschriften des Waffenrechtes, bleiben unberührt.

(3) Personen, die gegen die Vorschriften dieser Verordnung ver-

stoßen, können ohne Entschädigung aus dem Stadion verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

(4) Verbotenerweise mitgeführte Gegenstände werden sichergestellt und nach Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben, es sei denn, dass diese für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren als Beweismittel benötigt werden oder dass diese auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift sichergestellt und eingezogen werden. Werden sichergestellte Gegenstände nicht nach Ende der Veranstaltung abgeholt, werden diese nach Ablauf von drei Wochen vernichtet. Die Stadt Fürth und der Stadionbetreiber haften nicht für den Verlust oder die Beschädigung sichergestellter Gegenstände.

§ 7 Ausnahmen und Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Stadt Fürth kann im Vollzug des Art. 23 Abs. 3 LStVG zum Schutz der dort genannten Rechtsgüter Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Der Stadionbetreiber ist berechtigt, im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten des § 5 Abs. 1 Buchstaben f) bis h) zu erteilen.

(3) In den übrigen Fällen der in § 5 aufgeführten Verboten kann die Stadt Fürth auf Antrag des Stadionbetreibers im Einzelfall Befreiungen erteilen, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht im Stadion übt der Betreiber und gegebenenfalls für die Dauer einer Veranstaltung auch der jeweilige Veranstalter aus. Darüber hinausgehende Regelungen hausrechtlicher Art bleiben durch diese Verordnung unberührt.

§ 9 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Fürth, 8. Oktober 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Vollzug der Wassergesetze; Neubenennung eines Amphibientümpels mit Zu- und Ablaufgraben (Gewässer III. Ordnung)

Die Stadt Fürth hat für das städtische Ökokonto auf dem Grundstück Flur-Nummer 226/25, Gemarkung Burgfarnbach, eine ökologische Ausgleichsmaßnahme hergestellt. Der bisher verrohrte Ablauf der Teiche im Bereich Moosweg/Geißäckerstraße wurde auf dem Grundstück südlich der Geißäckerstraße bis zum Einlauf in die Farnbach komplett entfernt und in einen Amphibientümpel mit naturnahem, offenen Zu- und Ablaufgraben umgestaltet.

Als neu geschaffenes Gewässer III. Ordnung muss der Amphibientümpel mit Zu- und Ablaufgraben einen offiziellen Namen führen. Als Benennung für das Gewässer wurde durch Herrn Stadtrat Stich der Name „Quellenweihergraben“ vorgeschlagen. Hintergrund sei die Bezeichnung des nordöstlichen Weihers mit dem historischen Quellenhaus, der in Burgfarnbach schon immer „Quellenweiher“ genannt werde. Der Umweltausschuss der Stadt Fürth stimmte dem Vorschlag von Herrn Stadtrat Stich in seiner Sitzung vom 5. Oktober 2018 zu.

Die förmliche Neubenennung wird hiermit vollzogen, der Amphibientümpel mit naturnahem, offenen Zu- und Ablaufgraben erhält den Namen „**Quellenweihergraben**“. Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) auch auf der Website der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> eingestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach, 91522 Ansbach, erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet: Bayerisches Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach; Hausanschrift: Promenade 24-28, 91522 Ansbach.

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die EGVP-Adresse des Gerichts.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren in zahlreichen Rechtsbereichen abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Fürth (www.fuerth.de) sowie der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de). Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung grundsätzlich eine Verfahrensgebühr fällig.

**Fürth, 15. Oktober 2018,
STADT FÜRTH**

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB für das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 291b „Hornschuch-Campus“ in der Gemarkung Fürth

hier: Öffentliche Unterrichtung über die Ziele und Zwecke des oben genannten Bauleitplanverfahrens

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sollen ein Urbanes Gebiet (MU) gem. § 6a Baunutzungsverordnung (BauNVO) und ein Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO entwickelt werden. Der Bebauungsplan soll unter Berücksichtigung eines flächen- und ressourcenschonenden Umgangs mit Grund und Boden als Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Aufstellungsverfahren durchgeführt werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege einer Berichtigung angepasst.

Gemäß den Bestimmungen des beschleunigten Verfahrens wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

In der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wurden nachfolgende Hinweise und Anregungen vorgebracht, durch die auch Umweltbelange berührt werden:

- Infrastruktur (Kabel, Funk)
 - Radverkehr
 - Blinde und Sehbehinderte
 - Art der Baulichen Nutzung (Urbanes Gebiet)
 - Denkmalschutz
 - Maßnahmen für den Klimaschutz
 - Altlasten/ Versickerung
 - Immissionsschutz
 - Erschütterung
 - Mobilfunk
 - Naturschutz (Gehölzbestand, Ausgleich)
 - CEF- Maßnahmen (Umsetzung).
- Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit wurden nachfolgende Hinweise und Anregungen vorgebracht, durch die auch Umweltbelange berührt werden:
- Verfahrenswahl (§ 13a BauGB)
 - Geschossigkeit
 - Dachform/ Material
 - Verschattung/ Visualisierung

- Lärmschutz/ zusätzliches Verkehrsaufkommen

- Qualität der Knotenpunkte

- Stellplätze

Nachdem im Zeitraum vom 25. Januar bis 16. Februar 2017 gem. § 3 Abs. 1 BauGB die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit stattfand, hat der Bau- und Werkausschuss mit Beschluss vom 10. Oktober 2018 den Entwurf des Bebauungsplans Nummer 291b einschließlich Begründung gebilligt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit beginnt am **Freitag, 2. November, und endet am Freitag, 7. Dezember 2018.**

Der Entwurf der Aufstellung des Bebauungsplans Nummer 291 b einschließlich Begründung (mit allen Anlagen) und die umweltbezogenen Stellungnahmen können im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 2.2), **montags bis donnerstags von 8 bis 15.30 Uhr und freitags von 8 bis 12.30 Uhr**, eingesehen werden.

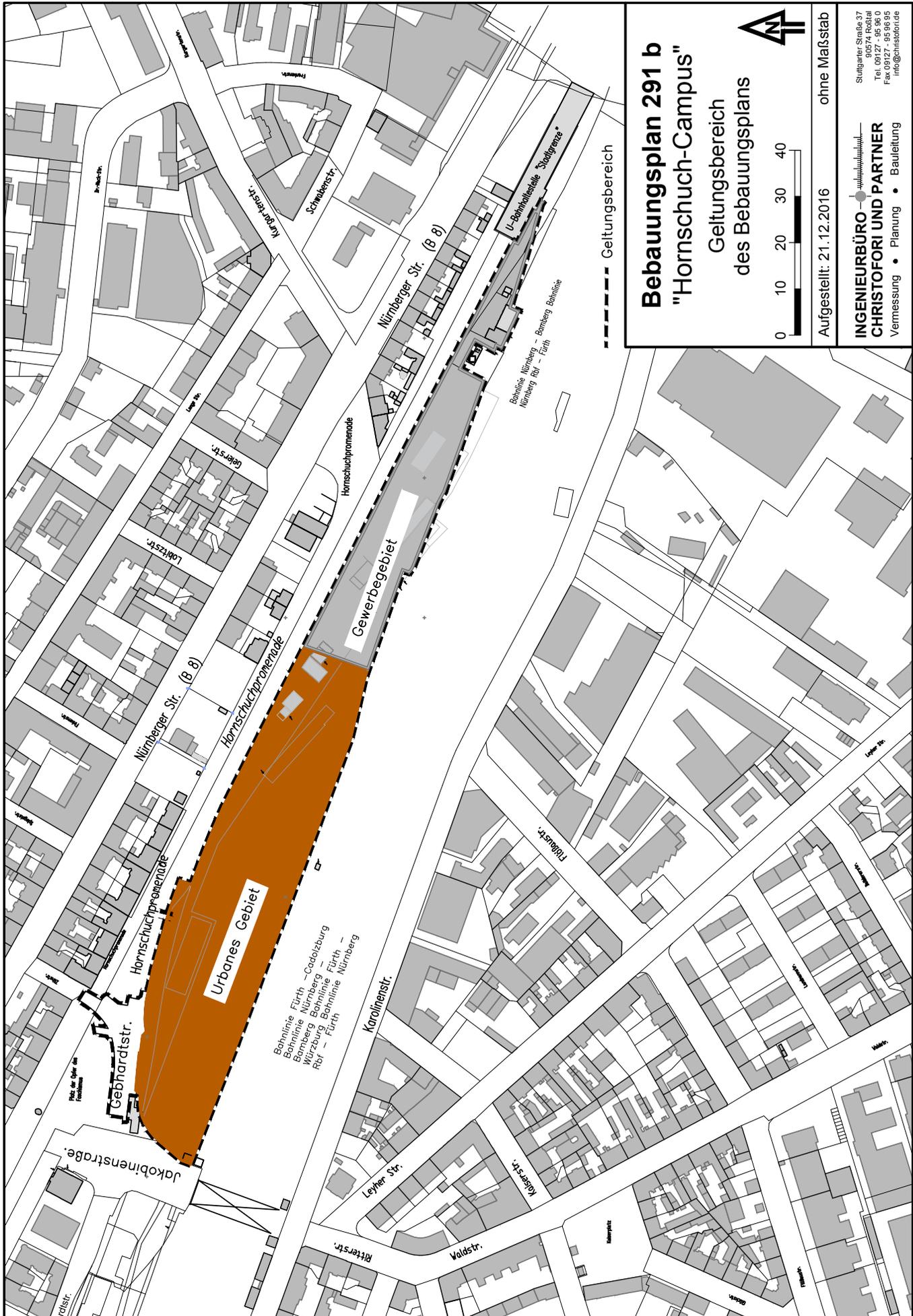
Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sind in mündlicher Form, in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorzubringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein späterer Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können telefonisch unter 974-33 19 (Stefanie Korda) vereinbart werden. (Abb. 1.)

Fürth, 11. Oktober 2018, STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

Abb. 1



Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



SIEBENKÄSS
 GRABMAL • BILDHAUEREI
 NATURSTEINBEARBEITUNG
 www.SIEBENKAESS.de
 Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

HITZ marmor granit



**grabmale
 natursteinbetrieb
 steinbildhauerei
 natursteinhandel**

friedenstrasse 32 · 90765 Fürth
 tel. 0911/7906195 · fax 0911/791382
 info@hitz-naturstein.de
 www.hitz-naturstein.de
 — seit 1906 —
 nachfolger der firmen
 Pfleghardt und Rögner

Seit 1971.



MÜLLER

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth
 Friedenstraße 20
 Telefon
 0911-7906690

90522 Unterasbach
 Jasminstr. 1
 (am Friedhof)
 Telefon
 0911-697343

BESTATTUNGEN
FORSTMEIER

Bestattungsvorsorge heißt:

- Bestattung selbst bestimmen
- Notwendiges vorab regeln
- Entlastung der Angehörigen

Unsere Broschüre
 „Ordnen der letzten Dinge“
 halten wir für Sie bereit

Sorgen Sie vor

90766 Fürth
 Friedrich-Ebert-Str. 11
 ☎ 0911 - 77 15 30

www.bestattungen-forstmeier.de
 beratung@bestattungen-forstmeier.de

Familiennachrichten

Anmeldung der Eheschließungen

Jörg Krietenstein – Belgin Celebi, Aussiger Str. 3; Christian Schmidt – Saskia Weber, Fürth; Markus Kluge – Sandra Kammerer, Feldstr. 62.

Eheschließungen

Taner Demir, Nürnberg – Duygu Eyüpoğlu, Venusweg 28; Sebastian Schug – Nadine Stefan, Aussiger Str. 12; Dominik Hillitzer – Susanne Bickel, Rudolf-Schiestl-Str. 11; Jens Ulrich Schäfer – Sandra Polterock, Alte Reutstr. 7; Stefan Roth – Gabriele Müller, Albrecht-Dürer-Str. 8; Razvan Daniel Itu – Ana Julia Gezgely, Fürth.

Geburten

Jasmina und Senad Hadzić, Tochter Aida, Fürth; Janina und Dominik Leipner, Sohn Liam Tom, Nürnberg; Svenja und Thorsten Jakob, Sohn Ben; Veera Solodkevits, Sohn Emin, Laubenweg 17; Lena Klugmann und Ilker Aslan, Tochter Emilia Melek Klugmann; Kathrin und Dominik Vigas, Tochter Nora Nina, Weinberg-

str. 30; Tamara und Martin Joußen, Sohn Mailo Lian; Saskia und Matthias Klug, Tochter Johanna Emma, Veitsbronn; Nadine Hartmann und Sascha Galambos, Tochter Neyla Zoey Hartmann; Elisabeth und Sebastian Schmitt, Sohn Arthur Frederik, Fürth; Demet und Mehmet Karacam, Sohn Alaz; Anja Galsterer und Michael Gallert, Sohn Franz Johann Galsterer, Heilsbronn; Verena und Stefan Fellner, Sohn Moritz Bernd, Mörikeweg 1; Jasemin Leykauf und Sebastian Weber, Tochter Paulina Weber, Neustadt an der Aisch; Christina Chrysanthakopoulou und Emmanouil Tsiflizoglou, Tochter Aikaterini Tsiflizoglou, Friedrichstr. 21.

Sterbefälle

Ulrich Mayrshofer (71), Nürnberg; Eberhard Alexander Hans Brien (88), Stiftungsstr. 9; Elisabeth Preuß (90), Bad Windsheim; Martin Keim (90), Graf-Pückler-Limpurg-Str. 77; Erna Stahl (74), Fischerberg 6; Willibald Starzl (93), Nürnberger Str. 129.

30 Jahre gebraucht werden

Gebrauchtwarenhof
 Fürth/Bislohe

Industriestr. 14,
 90765 Fürth/Bislohe

Telefon 0911/30732-0

Unsere Öffnungszeiten:
 Mo – Fr: 9.00 – 19.00 Uhr
 Sa: 9.00 – 16.00 Uhr

Träger: Wertstoffzentrum Veitsbronn gGmbH
 Mitglied im Diakonischen Werk Bayern



**Erfolgreich werben mit einer
 Anzeige in der Stadtzeitung**

Tel. 976 40 79 66 | anzeigen@herbstkind-wa.de
 www.stadtzeitung-fuerth.de

Die nächste Stadtzeitung erscheint am 7. November.

Kleinanzeigen
 einfach online
 aufgeben
**stadtzeitung-
 fuerth.de**